



## ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **ZUSAMMENARBEIT IM VERWALTUNGS- UND STEUERRECHTLICHEN BEREICH**

**Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe** ([SEV Nr. 92](#)), am 27. Januar 1977 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 28. Februar 1977.

Ziel des Abkommens ist es, wirtschaftliche Verfahrenshindernisse zu beseitigen und es wirtschaftlich schwächeren Personen zu ermöglichen, ihre Rechte in den Vertragsstaaten leichter geltend zu machen. Das Abkommen sieht daher vor, daß jede Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei hat, im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei Rechtshilfe in Zivil-, Handels- oder Verwaltungssachen beantragen kann.

\* \* \*

**Europäisches Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland** ([SEV Nr. 94](#)), am 24. November 1977 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. November 1982.

Das Übereinkommen will eine rechtliche Grundlage für die gegenseitige Hilfe bei der Beschaffung und Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen schaffen. Jedoch können die Vertragsstaaten den Anwendungsbereich auf Steuersachen sowie auf Verfahren ausweiten, deren Verfolgung und Bestrafung nicht in die Zuständigkeit ihrer Gerichte fällt.

Das Übereinkommen enthält Bestimmungen für Zustellungersuchen, Befreiung von der Beglaubigungspflicht, zu verwendende Sprachen sowie Zustellungsnachweise, Zustellung durch Konsularbeamte, Zustellung durch die Post oder auf anderen Wegen.

Jeder Vertragsstaat bestimmt eine Zentralstelle, welche die von Behörden anderer Vertragsstaaten ausgehenden Ersuchen um Ausstellung oder Zustellung von Schriftstücken entgegennimmt.

\* \* \*

**Europäisches Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland** ([SEV Nr. 100](#)), am 15. März 1978 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 1983.

Die Vertragsstaaten des Übereinkommens verpflichten sich, einander Amtshilfe in Verwaltungssachen zu leisten. Jeder bestimmt eine Zentralstelle, die die eigenen Amtshilfeersuchen weiterleitet, sowie eine andere Stelle, die die einlaufenden Anträge sammelt und bearbeitet. Es kann sich um Auskunftersuchen über Rechts- und sonstige Vorschriften sowie die Verwaltungspraxis, um Auskunftersuchen über gewisse Tatbestände und um Übermittlung von Schriftstücken sowie um Ermittlungersuchen handeln. Die Vertragsstaaten können unter bestimmten Umständen Erhebungen in Verwaltungssachen direkt über ihre diplomatischen Vertreter oder Konsularbeamten durchführen lassen.

\* \* \*

**Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen** ([SEV Nr. 127](#)), aufgelegt zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarates und die Mitgliedstaaten der OECD, in Straßburg, am 25. Januar 1988, und in der durch das Protokoll von 2010 geänderten Fassung (SEV Nr. 208), durch Nichtmitglieder Zustände.

Inkrafttreten: 1. April 1995.

Dieses Übereinkommen erlaubt den Vertragsparteien auf gemeinsamer Grundlage und unter Beachtung der grundlegenden Rechte der Steuerpflichtigen eine umfassende verwaltungsmäßige Zusammenarbeit, die alle obligatorischen Steuern mit Ausnahme der Zölle einschließt, zu entwickeln. Diese Amtshilfe kann verschiedene Formen haben: Informationsaustausch zwischen Vertragsparteien, zeitlich abgestimmte Steuerprüfungen und Teilnahme an Steuerprüfungen in anderen Ländern, Eintreibung von Steuern, die in anderen Vertragsstaaten zu zahlen sind, und Zustellung von Schriftstücken, die in anderen Vertragsstaaten ausgestellt wurden.

Außerdem kann jeder Staat, der dem Übereinkommen beitreten will, seine Verpflichtungen dank eines in dem Übereinkommen ausdrücklich vorgesehenen Systems von Vorbehalten einschränken; er kann seine Teilnahme auf bestimmte Arten der gegenseitigen Amtshilfe oder auf Amtshilfe nur für bestimmte Steuern begrenzen.

Diese erweiterte gegenseitige Amtshilfe soll es ermöglichen, die Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Sie geht einher mit Maßnahmen zum Schutz der Volkswirtschaft der einzelnen Staaten sowie der Steuerpflichtigen, gleich ob es sich um Personen oder Gesellschaften handelt. So kann eine Vertragspartei die Auskunft verweigern, wenn das die Preisgabe von Handels-, Industrie- oder Berufsgeheimnissen zur Folge hätte. Sie kann es ferner ablehnen, Amtshilfe bezüglich einer Steuer zu leisten, wenn sie diese für unvereinbar mit den allgemein geltenden Besteuerungsgrundsätzen hält. Außerdem berührt die Anwendung des Übereinkommens nicht die persönlichen Rechte und Garantien, die die Gesetze des Vertragsstaates, bei dem um Amtshilfe nachgesucht wird, gewähren. Strenge Regeln sichern die Vertraulichkeit der gemäß dieser Bestimmung erhaltenen Informationen.

\* \* \*

**Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe** ([SEV Nr. 179](#)), am 4. Oktober 2001 in Moskau zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. September 2002.

Das Zusatzprotokoll zielt auf eine bessere Handhabung des Abkommens (SEV Nr. 92), das Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz auf dem Gebiet einer Vertragspartei haben, in die Lage versetzt, auch auf dem Gebiet eines anderen Vertragsstaates rechtlichen Beistand in bürgerlich-rechtlichen, handelsrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten zu beantragen. Vor allem die Zusammenarbeit zwischen den obersten Staatsbehörden und die Kommunikation zwischen Anwälten und Antragstellern sollen verbessert und die Anwendung des Abkommens durch die obersten Staatsbehörden soll wirkungsvoller gestaltet werden.

\* \* \*

**Konvention des Europarats über den Zugang zu amtlichen Dokumenten** ([SEV Nr. 205](#)), am 18. Juni 2009 in Tromsø zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Dezember 2020.

Die Konvention ist das erste völkerrechtliche Instrument zur Anerkennung eines allgemeinen Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten der öffentlichen Verwaltung. Transparenz öffentlicher Behörden ist ein wichtiger Bereich im Rahmen der guten Regierungsführung (sog. „good governance“) und Maßstab für eine demokratische und pluralistische Gesellschaft. Sie zeigt. Ebenso ist sie Zeichen, dass eine Gesellschaft offen für die Teilnahme der Bürger an Selbstentwicklung und Ausübung die grundlegenden Menschenrechte ist. Sie stärkt die Legitimität der öffentlichen Verwaltung und festigt das Vertrauen in sie.

Dieses Abkommen enthält das Recht Einsicht in amtliche Dokumente zu erhalten. Eine Beschränkung des Rechts ist nur zulässig, wenn sie bestimmten Interessen wie der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung oder dem Schutz der Privatsphäre dient.

Die Konvention setzt Mindeststandards fest, die bei der Bearbeitung von Anträgen über dem Zugang zu amtlichen Dokumenten (Form und Gebühren für Zugang zu amtlichen Dokumenten), bei der Beantwortung der Anfrage sowie bei weiteren Maßnahmen zu berücksichtigen sind und es ist notwendig, um eine gemeinsame Grundlage für die jeweiligen nationalen Gesetze zu schaffen, den einzelnen Gesetzgebern aber auch die Möglichkeit der Einräumung noch weitergehenden Zugangs zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten.

Eine Gruppe von Experten auf dem Gebiet des Zugangs zu Amtlichen Dokumenten wird die Implementierung der Konvention durch die Mitgliedsstaaten überwachen.

\* \* \*

**Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen** ([SEV Nr. 208](#)), am 27. Mai 2010 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juni 2011.

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Europarat haben sich auf eine Aktualisierung des 1988 Übereinkommen, die den Staaten im Rahmen der internationalen Bemühungen im Kampf gegen den transnationalen Steuerbetrug dabei helfen soll, ihr Steuerrecht besser anzuwenden.

Das Protokoll sieht unter anderem den Austausch von Informationen, multilaterale gleichzeitige Steuerprüfungen, die Zustellung von Dokumenten und die transnationale Zusammenarbeit bei der Steuererhebung vor, wobei die nationale Souveränität und die Rechte der Steuerzahler respektiert und Garantien zum Schutz der Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen gegeben werden.